

„Grüezi“ Merkblatt für Gesuchstellende

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechts der Gemeinde Ettiswil. Dieses Merkblatt soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich doch einfach an die Gemeindekanzlei Ettiswil.

Voraussetzungen

Für eine Einbürgerung müssen die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfüllt sein.

Hier ein Auszug der wichtigsten Voraussetzungen:

- ✓ Wohnsitz während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz.
- ✓ Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während insgesamt 3 Jahren in Ettiswil.
- ✓ Vor der Gesuchseinreichung muss der Wohnsitz während einem Jahr ununterbrochen in Ettiswil gewesen sein.
- ✓ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine Ehegatte die vorerwähnten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz (jedoch 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung), sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin besitzt eine Niederlassung
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin geniesst in Ettiswil einen guten Ruf.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut und akzeptiert diese.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin beachtet die Rechtsordnung.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin gefährdet weder die innere noch äussere Sicherheit der Schweiz.

Familie

- ✓ Einbürgerungsgesuche von Familien mit minderjährigen Kindern werden grundsätzlich gesamthaft für die ganze Familie behandelt. Eine Aufteilung des Gesuchs ist in der Regel nicht möglich.

Jugendliche

- ✓ Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Unterschrift auf dem Gesuchformular der Eltern).
- ✓ Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
- ✓ Die Wohnsitzdauer zwischen dem 8. und 18. Altersjahr wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Deutschkenntnisse

- ✓ Die Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse und das Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzen Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus.

(Kursangebote unter www.fabialuzern.ch)

Obligatorische Einstufung der Kommunikationskompetenz

- ✓ Die gesuchstellende Person muss in Deutsch **mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1** und **schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.
- ✓ Ausländerinnen und Ausländer, welche beabsichtigen ein Einbürgerungsgesuch einzureichen, müssen ihre Kommunikationskompetenz (Fähigkeit, sich effizient und bewusst mitzuteilen) in der deutschen Sprache aktuell nachweisen. Bei den Fertigkeiten „Sprechen und Hören“, muss das Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens (GER) erreicht werden.

Diese Einstufung der Kommunikationskompetenz ist durch ein in der Sprachvermittlung zertifiziertes Unternehmen (ECAP, Migros-Clubschule, Bénédicte usw.) nachzuweisen. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung des Nachweises verantwortlich und tragen die Kosten.

Von diesem Nachweis ist die gesuchstellende Person befreit, die

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach obiger Ausführung bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Staatskundekenntnisse

- ✓ Für die Ausübung der politischen Rechte sind Grundkenntnisse über den geographischen und politischen Aufbau der Schweiz erforderlich. Dazu gehört vor allem das Basiswissen über das Funktionieren der Demokratie.
Die Gesuchstellenden haben sich für das Einbürgerungsgespräch entsprechend vorzubereiten.

Gesuchseinreichung

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat bei der Gemeindekanzlei Ettiswil die folgenden Unterlagen einzureichen:

- ✓ Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Auszug anfordern beim Zivilstandsamt Willisau, Schlossstrasse 5, 6130 Willisau, Tel. 041 972 71 91)
- ✓ Schriftlicher Nachweis der Kommunikationskompetenz mit Niveau A2 (schriftlich) und Niveau B1 (mündlich). Bei Nichterreichen der geforderten Niveaus: schriftlich begründetes Gesuch für eine Ausnahmegewilligung.
- ✓ Gesuchsformular vollständig ausgefüllt
- ✓ Angabe von mindestens **drei** Schweizer Bürgern oder Bürgerinnen als **Referenzen**; davon müssen mindestens zwei Referenzen in Ettiswil wohnhaft sein
- ✓ Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- ✓ Auszug aus dem schweiz. Strafregister in Bern für jede gesuchstellende Person über 15 Jahre
- ✓ Wohnsitzbestätigungen über die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz (ohne Ettiswil)
- ✓ Kopie Ausländerausweis und Pass für jede gesuchstellende Person
- ✓ **Aktuelles Passfoto** (von allen Personen)
- ✓ **Lebenslauf** für jede gesuchstellende Person (Kurzfassung)
- ✓ **Arbeitszeugnis** aller erwerbstätigen Personen

Alle Dokumente sind im Original beizulegen; bei einer unbekanntem Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. Alle Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Die Kosten der Dokumente gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Zum Zeitpunkt der Gesuchbehandlung dürfen folgende Auszüge nicht älter als 6 Monate sein:

- **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister**
- **Auszug aus dem Betreibungsregister**
- **Auszug aus dem Schweizer Strafregister**

Kann das Gesuch nicht innert nützlicher Frist bearbeitet werden, sind diese Dokumente nochmals auf Kosten der Gesuchstellenden zu beschaffen.

Einbürgerungsverfahren

- ✓ Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindekanzlei Ettiswil einzureichen.
- ✓ Die Bearbeitungsgebühr muss bis zur Gesuchseinreichung bezahlt sein.
- ✓ Die Gemeindekanzlei prüft das Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und der Kantonspolizei ein.
- ✓ Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein.
- ✓ Die Bürgerrechtskommission lädt die Gesuchsteller zu einem Vorgespräch ein.
- ✓ Der Name der gesuchstellenden Person wird auf der Homepage, im Anschlagkasten und in der Gemeindezeitung MOBILE öffentlich bekannt gemacht. Die Stimmberechtigten von Ettiswil können während 60 Tagen bei der Bürgerrechtskommission Eingaben zu den gesuchstellenden Personen machen.
- ✓ Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin wird zum Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen.
Ziel des Einbürgerungsgesprächs ist eine Gesamtbeurteilung des Integrationsstandes. Darunter fallen u.a.:
 - *Persönliche Vorstellung*
 - *Beweggründe zur Einbürgerung*
 - *Diskussion über Schulbesuche, Arbeitsplatz, Familie, Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen, Kontakte, Freizeitbeschäftigung, etc.*
 - *Politisches Interesse*
 - *Sprache: Mündliche Verständigung*
 - *Rechte und Pflichten eines Schweizerbürgers kennen*
 - *sowie weitere Themen, die sich aus dem Gespräch ergeben oder aus den Gesuchunterlagen entnommen werden*
- ✓ Die Bürgerrechtskommission entscheidet.

Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist:

- ✓ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin schriftlich mitgeteilt.
- ✓ Der Eingebürgerte erhält mit dem Entscheid die Schlussrechnung der Gemeinde Ettiswil (Spruchgebühr und allfällig entstandene Mehrkosten).
- ✓ Das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen und der Gemeindebürgerrechtszusicherung wird an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- ✓ Die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Polizeiwesen ein.
- ✓ Sobald die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.

- ✓ Der/die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen mit der Gebührenrechnung des Bundes und des Kantons. Das Schweizer Bürgerrecht tritt damit in Kraft.
- ✓ Die erfolgte Gemeindebürgerrechtszusicherung wird auf der Homepage, im Anschlagkasten und in der Gemeindezeitung MOBILE publiziert.

Verfahrensdauer

Gemeinde: 1 bis 2 Jahre

Bund und Kanton: ca. 6 Monate

Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechts-situation des Ursprungslandes abzuklären.

Kosten Bund und Kanton

Gebührenkategorien	Bund	Kanton
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind:	Fr. 100.00	Fr. 250.00
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen:	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen:	Fr. 150.00	Fr. 350.00

Kosten Gemeinde Ettiswil

Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung durch die Bürgerrechtskommission und die Gemeinde Ettiswil beträgt für

Einzelpersonen:	Fr. 1'200.00
minderjährige Einzelpersonen u. Einzelpersonen in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr:	Fr. 800.00
Ehepaar, Familie:	Fr. 1'700.00

Spruchgebühr

Pro Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 200.00 erhoben.

Die ganzen Gebühren der Gemeinde Ettiswil sind auch bei einem Negativentscheid zu bezahlen.

Die Gebühren des Schweizer Reisepasses und der Identitätskarte sind nicht inbegriffen und werden bei einer Beantragung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Erwachsene (inkl. Porto):		Kinder (inkl. Porto):	
Reisepass:	Fr. 145.00	Reisepass:	Fr. 65.00
ID-Karte:	Fr. 70.00	ID-Karte:	Fr. 35.00
Kombi: Pass + IDK	Fr. 158.00	Kombi: Pass + IDK	Fr. 78.00

(Änderungen vorbehalten)

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ettiswil.ch oder www.polizei.lu.ch.

Bürgerrechtskommission Ettiswil

Stand: Januar 2018